

Empfehlung zur ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zur Gefährdungsbeurteilung bei der Verwendung von Löschspraydosen

Einleitung

In den letzten Jahren hat sich der Markt für Feuerlöscheinrichtungen unter anderem um Löschspraydosen erweitert. Im Folgenden wird vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) eine Empfehlung gegeben, ob und gegebenenfalls wie Löschspraydosen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden können.

Allgemeine Grundlagen

Die Anwendung der in der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ beschriebenen Maßnahmen (Grundausrüstung mit Feuerlöscheinrichtungen für alle Arbeitsstätten und zusätzliche Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung gemäß Abschnitte 5 und 6) führt zu zweckmäßigen Lösungen für die Umsetzung der Anforderungen von Anhang 2.2 Absatz 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in einer Arbeitsstätte.

Der Arbeitgeber kann von den Maßnahmen nach ASR A2.2 abweichen, wenn er bei der Festlegung von Maßnahmen den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt und mit seinen Maßnahmen mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht. Das gilt für die normale wie auch die erhöhte Brandgefährdung.

Aspekte, die beim Einsatz von Löschspraydosen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen

Löschspraydosen sind Kleinlöschgeräte mit einem maximalen Inhalt von einem Liter. Technische Anforderungen und die Gebrauchsdauer sind derzeit nur in der DIN-Spezifikation „Löschspraydosen“ (DIN SPEC 14411:2013-07) und im Norm-Entwurf „Löschspraydosen“ (prEN 16856:2015) beschrieben. Als Anwendungsbereich wird dort für Löschspraydosen die Verwendung durch ungeübte Personen im häuslichen Bereich vorgesehen.

Löschspraydosen entsprechen daher nicht dem Stand der Technik, da der Konsens innerhalb der Fachwelt fehlt.

Mit Punkt 5.2 Absatz 2 Satz 5 der ASR A2.2 wird gefordert, dass für die Grundausrüstung im Regelfall nur Feuerlöscher angerechnet werden können, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen. In Punkt 5.2 Absatz 2 Satz 6 wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, bei normaler Brandgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen für die Grundausrüstung auch Feuerlöscher anzurechnen, die jeweils nur über mindestens 2 LE verfügen.

Löschspraydosen sind „handbetriebene Geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden“ im Sinne von Punkt 3.6 der ASR A2.2 und keine Feuerlöscher nach DIN EN 3-7:2007-10. Die oben genannte Ausnahmeregelung gilt damit nicht für

Löschspraydosen, auch wenn diese jeweils über mindestens 2 LE verfügen. Löschspraydosen können daher nicht für die Grundausrüstung angerechnet werden.

Trotzdem kann die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass der zusätzliche Einsatz von Löschspraydosen die Brandschutzsituation verbessern kann, da diese aufgrund ihrer geringen Abmessungen fast überall platziert werden können und in Verbindung mit dem im Vergleich zu anderen Feuerlöscheinrichtungen geringeren Gewicht sehr schnell einsetzbar sind.

Die Handlungssicherheit der Löschspraydosen unterscheidet sich von Feuerlöschern nach DIN EN 3 aufgrund anderer technischer Kennwerte und Eigenschaften. Diese sind insbesondere:

- kleine Wurfweite (für 75% des Löschmittels – bis maximal 2 m gemäß DIN SPEC 14411),
- maximale Betriebstemperatur 50 °C (Aerosol-Richtlinie),
- kleiner Löschmittelstrahl-Winkel (produkttypische Ausführung) und
- größere Bandbreite der Qualitäts- und Leistungsfähigkeitsunterschiede gleichartiger Produkte.

Anwendung

Plant der Arbeitgeber den Einsatz von Löschspraydosen, hat er im Rahmen der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung insbesondere folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Die nach ASR A2.2 erforderliche Grundausrüstung ist vorhanden.
- Die Löschspraydosen verfügen über mindestens 2 Löschmitteleinheiten, oder - im Fall von Fettbränden - über ein Löschvermögen von mindestens 5F.
- Die Löschspraydosen sind für Beschäftigte zu jeder Zeit sichtbar, unmittelbar zugänglich und einsetzbar.
- Der Zugriff für Unbefugte (z. B. Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Besucher von Verwaltungen) ist ausgeschlossen.
- Zusätzlich zu der Anzahl der gemäß ASR A2.2 benannten Brandschutzhelfer sind weitere Brandschutzhelfer in Abhängigkeit der Menge eingesetzter Löschspraydosen benannt.
- Im Bereich der Aufstellungsorte von Löschspraydosen besteht normale Brandgefährdung. Insbesondere sind in diesen Bereichen keine größeren Mengen entzündbarer Stoffe und keine Stoffe, die mit hohen Verbrennungsgeschwindigkeiten verbrennen (z. B. Sägespäne, Holzwolle, brennbare Metalle), vorhanden.
- Da sich noch keine einheitliche Kennzeichnung von Löschspraydosen durchgesetzt hat, stellt der Arbeitgeber sicher, dass keine Verwechslungsgefahr mit anderen Spraydosen besteht.

Die Bedienung von Löschspraydosen erfolgt intuitiv. Die Brandbekämpfung eines Entstehungsbrandes dagegen erfordert planvolles Handeln. Das gilt insbesondere für die Löschtaktik, die eigenen Grenzen bei der Brandbekämpfung sowie die Erfahrung mit der Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit von Löschspraydosen, welche im

Rahmen der Brandschutzhelfer-Ausbildung an alle potentiellen Anwender in der Praxis vermittelt werden müssen.

Einsatzbereiche

Einsatzbereiche für den ergänzenden Einsatz von Löschspraydosen können z. B. Büros in Verwaltungsbereichen, Aufenthaltsräume in Kindertageseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen oder Arztpraxen sein.

Kritisch zu sehen oder auszuschließen ist hingegen der Einsatz von Feuerlöschsprays in Laboren, Produktionsstätten, Räumen oder Hallen mit großer Ausdehnung und überall dort, wo die begrenzte Löschwirkung der Feuerlöschsprays nachteilig ist.

Auswahl und Prüfung

Da die Herstellung und Prüfung dieser Produkte selbst nach Veröffentlichung der DIN SPEC 14411 nicht auf Basis einheitlicher technischer Regeln erfolgt, ist eine Vielzahl von Löschspraydosen unterschiedlicher Qualität und Leistungsfähigkeit auf dem Markt verfügbar.

Selbst wenn sich einzelne Produkte durch positive Kennwerte von anderen abheben, fehlt ein Bewertungsmaßstab, um geeignete von ungeeigneten Löschspraydosen zu unterscheiden. Da Löschspraydosen derzeit noch nicht den Stand der Technik widerspiegeln, bedarf es immer einer Einzelfallentscheidung des Arbeitgebers, bei der zu prüfen ist, ob der Einsatz von Löschspraydosen die gleiche Sicherheit bieten würde wie der Einsatz von Feuerlöschern und welche Löschspraydose diese Anforderungen gegebenenfalls erfüllen würde.

Basierend auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) fordert die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), dass der Arbeitgeber die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, die der Sicherheit der Beschäftigten dienen, regelmäßig zu prüfen hat. Der unbestimmte Begriff „regelmäßig“ muss durch den Arbeitgeber mittels einer Beurteilung der Betriebsbedingungen, der Produktionseigenschaften und dem zu erwartenden Risiko bei Ausfall der Feuerlöscheinrichtung durch eine konkrete Frist ersetzt werden.

Löschspraydosen können bauartbedingt nicht auf Funktionsfähigkeit (z. B. Feststellung von Druckverlust beim Treibmittel) überprüft und nach Gebrauch wieder befüllt werden und sind daher spätestens nach ihrer vom Hersteller angegebenen maximalen Gebrauchsdauer auszutauschen und sachgemäß zu entsorgen.

Hinweis:

Als ein weiteres Kriterium für den Arbeitgeber bei der Auswahl von geeigneten Löschspraydosen kann auch das durch eine Zertifizierungsstelle gemäß Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vergebene GS-Zeichen herangezogen werden.